

Verordnung des Landesverwaltungsamtes

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Polstrine von der Mündung in die Alte Elbe (km 0+000) bis Übergang zu Gewässer 2. Ordnung bei Menz (km 9+532)

§ 1 Überschwemmungsgebiet

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Polstrine in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Polstrine werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet Polstrine von der Mündung in die Alte Elbe (km 0+000) bis Übergang zu Gewässer 2. Ordnung bei Menz (km 9+532) verläuft im Landkreis Jerichower Land innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Gommern, der Gemeinde Biederitz und der Gemeinde Möser.

- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan	Maßstab 1: 25.000	(HQ ₁₀₀)
Lageplan Blatt 1 bis 4	Maßstab 1: 5.000	(HQ ₁₀₀).

Diese 5 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Jerichower Land sowie der Stadt Gommern, der Gemeinde Biederitz und der Gemeinde Möser vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Jerichower Land, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin
2. Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern
3. Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz
4. Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser.

§ 2 Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig wird das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Polstrine (§ 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA), soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den 22.8.2012



Pleye
Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 5 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes